

Klausurenkurs an der HS Bund

Übungsklausur Staatsrecht

Ausgabe Sachverhalt: 24.11.2022
Besprechung: 01.12.2022 um 16:30 Uhr über WebEx

Aufgabe 1:

Nach welchen Grundsätzen werden die Abgeordneten des Deutschen Bundestages gewählt? Nennen und erläutern Sie diese unter Angabe der gesetzlichen Grundlage.

Die Wahlgrundsätze finden sich in **Art. 38 I 1 GG**, der zentralen Vorschrift für die Wahl des Bundestages. Danach hat die Wahl allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim zu erfolgen.

Die Wahl ist **allgemein**. Das bedeutet, dass das Wahlrecht allen deutschen Staatsbürgerinnen und -bürgern im Sinne des Art. 116 I GG zusteht. Deutsche Staatsangehörige dürfen nicht aus politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen von der Wahl ausgeschlossen werden.

Sachliche Mindestanforderungen können jedoch für eine sachgerechte Durchführung der Wahl verlangt werden. So steht das Recht, den Deutschen Bundestag zu wählen, nur deutschen Staatsangehörigen zu.

Dies ergibt sich aus Art. 38 I 2 GG, wonach die Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes sind. Mit „Volk“ meint das Grundgesetz (so auch in Art. 20 II GG) die deutschen Staatsbürgerinnen und -bürger. Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des Art. 38 I GG, der Präambel und dem Umkehrschluss zu Art. 28 I 3 GG, der ausdrücklich den Unionsbürgerinnen und -bürgern das Wahlrecht bei Kommunalwahlen einräumt. Dies wäre nicht nötig, wenn dieser Personenkreis von vornherein wahlberechtigt wäre.

Außerdem bestimmt Art. 38 II GG, dass nur wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Damit soll eine gewisse geistige Reife einhergehen.

Nach § 12 I Nr. 2 und 3 BWahlG ist zudem erforderlich, dass man am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland lebt und nicht nach § 13 BWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Wahl ist **unmittelbar**, d.h. die Abgeordneten werden direkt durch das Volk und nicht durch Wahlleute oder eine andere zwischen Volk und Abgeordnete stehende, nach eigenem Ermessen handelnde Instanz bestimmt.

Freiheit der Wahl bedeutet, dass der Wähler seine Entscheidung ohne Zwang und sonstige Beeinflussung treffen kann. Diese umfasst sowohl die Wahlbeteiligungsfreiheit („Ob“) als auch die Wahlentscheidungsfreiheit („Wie“).

§ 32 I BWahlG bestimmt, dass während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten sind. Nach § 32 II BWahlG ist die Veröffentlichung von ersten Hochrechnungen der Wahl erst um 18 Uhr nach Schließung der Wahllokale erlaubt.

Die **Gleichheit** der Wahl verlangt, dass die Stimmen aller Wahlberechtigten gleich gewichtet werden müssen. Insofern besteht ein enger Zusammenhang zum Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und zum egalitären Demokratieprinzip.

Dies bedeutet für die Mehrheitswahl in den Wahlkreisen, dass Zählwertgleichheit herrschen muss („one man, one vote“): Eine Differenzierung des Zählwertes ist unzulässig.

Bei der Verhältniswahl zwischen den Landeslisten der Parteien ist die Zählwertgleichheit ebenfalls unabdingbar. Zusätzlich muss grundsätzlich Erfolgswertgleichheit bestehen: Jede bei der Verhältniswahl abgegebene (gültige) Stimme muss bei der Umsetzung des Wahlergebnisses in die Sitzverteilung in gleicher Weise berücksichtigt werden, d.h. die „gleiche Kraft“ besitzen.

Die Wahl muss **geheim** erfolgen. Das heißt, dass niemand die Wahlentscheidung des Wählers in Erfahrung bringen darf. § 107c StGB schützt diesen Grundsatz. Im Wahllokal lässt sich die Geheimhaltung durch Wahlkabinen einhalten.

Aufgabe 2:

**Nach welchen Staatsstrukturprinzipien ist die Bundesrepublik Deutschland aufgebaut?
Nennen Sie diese kurz unter Angabe der gesetzlichen Grundlagen.**

Aus **Art. 20 I GG** ergeben sich drei **Staatsformmerkmale** nach denen die Bundesrepublik Deutschland aufgebaut ist und die die staatsorganisatorischen Grundprinzipien der Verfassung bilden. Diese sind die **Republik**, **Demokratie** und der **Bundesstaat**. Ein weiteres Staatsformmerkmal ist der **Rechtsstaat**, der nicht konkret geregelt ist, sondern sich aus einer Gesamtbetrachtung der **Art. 1, 19 IV, 20 III und 28 I 1 GG** ergibt. Verkürzt wird er auch als **Art. 20 III GG** zitiert.

Ferner geht aus **Art. 20 I GG** auch der **Sozialstaat** als **Staatszielbestimmung** hervor, die den Staat verpflichtet, bestimmte Ziele zu verfolgen.

Dazu bei Ilias: Klausurenkurs Staatsrecht vom 27.10.2022

Aufgabe 3:

Welche Funktionen kommen den folgenden Organen zu?

a) Bundestag

- **Wahl- oder Kurationsfunktion**

Der Bundestag:

- wählt den Bundeskanzler, Art. 63 GG
- ist an der Wahl des Bundespräsidenten beteiligt – als eine Hälfte der Bundesversammlung (vgl. Art. 54 III GG)
- wählt eine Hälfte der Richter des BVerfG (vgl. Art. 94 I 2 GG, § 6 BVerfGG)
- wählt weitere Amtsträger:
 - Wehrbeauftragten (vgl. Art. 45b GG, § 13 WBeauftrG)
 - den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Bundesrechnungshofes (vgl. § 5 Abs. 1 BRHG)
 - den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (vgl. § 22 Abs. 1 BDSG)
 - beteiligt an der Wahl der Richter der obersten Gerichtshöfe des Bundes
 - Art. 95 Abs. 2 GG
 - Parlament entsendet **Abgeordnete** durch Wahl **in verschiedene Gremien** (z.B. in den Vermittlungsausschuss nach Art. 77 Abs. 2 GG, in die Parlamentarischen Versammlungen des Europarates und der NATO, in verschiedene Verwaltungsräte wie denjenigen der KfW).

- **Kontrollfunktion**

Der Bundestag hat die Aufgabe, die Bundesregierung (Kanzleramt, Ministerien, nachgeordnete Behörden) zu kontrollieren. Er muss das Tun und Lassen der Bundesregierung und nachgeordneten Behörden überprüfen und feststellen, ob die Regierung zur politischen Verantwortung gezogen werden muss oder nicht.

Zu den Kontrollrechten des Bundestages gehören:

- das **Frage- und Informationsrecht** (Art. 20 II 2 i.V.m. Art. 38 I 2 GG, §§ 100-106 GO-BT, Anlagen 4 und 5 zur GO-BT)
 - Abgeordnete haben ein allgemeines Fragerecht gegenüber der Regierung (sog. Interpellationsrecht). Dieses folgt aus dem freien Mandat, Art. 38 I 2 GG und den Funktionen des Bundestages gem. Art. 20 II 2 GG
 - „Große Anfragen“ (§§ 100 ff. GO BT)
 - „Kleine Anfragen“ (§ 104 GO BT)
 - Fragestunde (vgl. § 105 GO BT), Anlage 4 zur GO BT
 - Regierungsbefragung (vgl. § 106 II GO BT, Anlage 7)
- das **Zitierrecht** (Art. 43 I GG, § 42 GO-BT)
 - Der Bundestag und jeder seiner Ausschüsse können die Anwesenheit eines jeden Mitglieds der Bundesregierung verlangen.
- das Recht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen (**Enqueterecht**, Art. 44, 45a II, III GG, §§ 1 f. PUAG)
- die **abstrakte Normenkontrolle** (Art. 93 I Nr. 2 GG) wird als Kontrollinstrument (auch des Bundestages) verstanden
- Budgetrecht (das „Königsrecht des Parlaments“)

- **Gesetzgebungsfunktion**

Gesetzesinitiativen können „aus der Mitte des Bundestages“ eingebracht werden, Art. 76 I GG.

- **Repräsentationsfunktion**

Der Bundestag ist die Vertretung des Volkes. Er gilt als „Forum der Nation“, in dem alle wichtigen politischen Entscheidungen debattiert werden müssen.

- **„Gesamtleitungsfunktion“**

Nach Ansicht des BVerfG sind dem Bundestag über die genannten klassischen vier Parlamentsfunktionen hinaus Aufgaben übertragen, die nach früherem Verständnis allein der Bundesregierung vorbehalten waren. Sie werden unter dem Begriff der „Gesamtleitung“ zusammengefasst.

Das ist zum einen die Mitwirkung in den Angelegenheiten der EU, der NATO und die Beteiligung bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr.

b) Bundespräsident

Der Bundespräsident wird überwiegend als Repräsentant der Bundesrepublik nach innen und außen sowie als „Staatsnotar“ tätig.

Die Befugnisse im Außenverhältnis sind weitreichend. Im Innenverhältnis sind sie durch die Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers (Art. 65 S. 1), die Gegenzeichnungspflicht (Art. 58 S. 1) und den Gesetzesvorbehalt aus Art. 59 Abs. 2 GG begrenzt.

- **Völkerrechtliche Vertretung des Bundes**
Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich.
 - schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten
 - beglaubigt und empfängt die Gesandten (Art. 59 I GG)

- **Ernennung und Entlassung von Amtsträgern**
 - ernennt und entlässt den Bundeskanzler (Art. 63 II 2, IV 2, 3; 67 I 2 GG) und die Bundesminister (Art. 64 I GG)
 - ernennt und entlässt die Bundesrichter, die Bundesbeamten, die Offiziere und Unteroffiziere, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (Art. 60 I GG)

- **Begnadigungsrecht, Art. 60 II GG**

- **„Reservfunktion“ bei Regierungskrisen**
 - Er darf in zwei Fällen selbständig über die Auflösung des Bundestages (mit der Folge: Neuwahlen) entscheiden:
 - wenn es dem Bundestag nicht gelingt, mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder einen Bundeskanzler zu wählen (Art. 63 IV 3 GG) oder
 - wenn der Bundestag dem Bundeskanzler nicht das beantragte Vertrauen ausspricht (Art. 68 I 1 GG)
 - kann entlassene Regierungsmitglieder mit der Weiterführung des Geschäftes beauftragen (Art. 69 III GG)
 - Gesetzgebungsnotstand ausrufen nach verllorener Vertrauensfrage des Bundeskanzlers unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 81 GG)

- **Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren, Art. 82 I GG**

- **Integrationsfunktion**
 - Gesellschaft zusammenführen und zusammenhalten
 - sich um „große Fragen“ der Gesellschaft zu kümmern
 - durch öffentliche Äußerungen und Veranstaltungen eigenständige Impulse zu geben

Aufgabe 4:

Darf der Bundespräsident, die Ausfertigung eines Gesetzes verweigern oder ist er gegenüber dem Bundestag nach dem Grundgesetz verpflichtet, ein Gesetz auszufertigen? (Stichwort: Prüfungsrecht des Bundespräsidenten).

Aus dem Wortlaut des Art. 82 I 1 GG „werden ausgefertigt“ folgt, dass der Bundespräsident grundsätzlich verpflichtet ist, die ihm zugeleiteten Gesetze auszufertigen. Ein politisches Entscheidungsermessen (politisches Prüfungsrecht) steht dem Bundespräsidenten nicht zu. Er hat daher auch die Gesetze auszufertigen, die er nicht für politisch opportun hält.

Fraglich ist, ob der Bundespräsident auch verpflichtet ist, Gesetze auszufertigen, die seiner Ansicht nach formell und/oder materiell verfassungswidrig sind.

I. Formelles Prüfungsrecht

Der Wortlaut des Art. 82 I 1 GG besagt, dass der Bundespräsident die Gesetze ausfertigt und verkündet, „die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes“ zustande gekommen sind. Daraus folgt, dass der Bundespräsident prüfen darf, ob die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes gem. Art. 70 ff. GG

gegeben ist, das Gesetzgebungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und die Erfordernisse an die Form eingehalten worden sind.

Wenn das nicht der Fall ist, darf er die Ausfertigung verweigern. Ihm steht ein formelles Prüfungsrecht zu.

II. Materielles Prüfungsrecht

1. Wortlaut des Art. 82 I 1 GG

Die Formulierung „nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze“ ist nicht eindeutig. Hier ist keine Einschränkung auf bestimmte Vorschriften des GG enthalten. So kann Art. 82 I 1 GG auch die materiellen Vorschriften des GG meinen.

Der Wortlaut könnte auch so zu verstehen sein, dass nur die formellen Vorschriften im GG (Zuständigkeit, Verfahren, Form) gemeint sind. Hierfür kann der Wortlaut des Art. 78 GG herangezogen werden, der ebenfalls die Formulierung „kommt zustande“ enthält. Hier bezieht es sich auf das Gesetzgebungsverfahren und damit auf die formellen Vorschriften.

2. Gewaltenteilung

Gegen ein materielles Prüfungsrecht könnte sprechen, dass dieses gegen den Gewaltenteilungsgrundsatz verstößt. Allein dem Bundesverfassungsgericht soll die Kompetenz zukommen, Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfen und es ggf. für nichtig zu erklären.

Der Grundsatz der Gewaltenteilung ist jedoch nicht im Sinne einer durchgehenden scharfen Trennung verwirklicht. Die Möglichkeit einer nachträglichen Kontrolle – zudem auf Antrag – entbindet daher nicht zwangsläufig die übrigen Verfassungsorgane von der Aufgabe, schon während des Gesetzgebungsverfahrens die verfassungsrechtlichen Erfordernisse für staatliches Handeln zu beachten.

Zudem kann die Entscheidung des Bundespräsidenten in einem Organstreitverfahren vor dem BVerfG angegriffen werden. So bleibt dem BVerfG eine abschließende Stellungnahme vorbehalten.

3. Verfassungsrechtliche Stellung

Das materielle Prüfungsrecht könnte abgelehnt werden aufgrund der – im Gegensatz zur Weimarer Reichsverfassung – schwach ausgeprägten Stellung des Bundespräsidenten nach dem GG.

Er hat fast keine politischen Entscheidungsbefugnisse mehr. Seine Aufgaben als Staatsoberhaupt sind in erster Linie repräsentativer und staatsnotarieller Art. Allerdings handelt es sich bei der Prüfung eines Gesetzes auf seine materielle Verfassungsmäßigkeit nicht um eine Frage der politischen Staatsleitung, sondern um eine verfassungsrechtliche Frage. Daher kann auch dieses Argument nicht überzeugen.

4. Fehlender Mitarbeiterstab

Gegen ein materielles Prüfungsrecht könnte sprechen, dass der Bundespräsident keinen geeigneten Mitarbeiterstab besitzt, um Gesetze auf ihre materielle Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfen.

Auch dieses Argument kann nicht überzeugen, da der Bundespräsident zum einen externe Gutachter hinzuziehen kann, zum anderen ist dies kein verfassungsrechtliches Argument. Der Einwand bezieht sich vielmehr auf tatsächliche Gegebenheiten (Personalausstattung).

5. Amtseid

Der Amtseid, den der Bundespräsident leistet (Art. 56 GG) könnte für ein materielles Prüfungsrecht sprechen. Durch diesen verpflichtet sich der Bundespräsident zur Wahrung und Verteidigung des GG. Diese Pflicht kann er aber nur verletzen, wenn er zur Prüfung berechtigt oder verpflichtet ist. Die Argumentation beruht auf einem Zirkelschluss.

6. Präsidentenklage

Das materielle Prüfungsrecht des Bundespräsidenten wird ferner mit dem Hinweis begründet, dass der Präsident gem. Art. 61 I GG vor dem BVerfG wegen vorsätzlichen Verfassungsbruchs angeklagt werden kann. Aufgrund seiner rechtlichen Verantwortlichkeit müsse er daher die Möglichkeit haben, verfassungswidrige Handlungen zu unterlassen.

Auch diese Argumentation beruht auf einem Zirkelschluss. Er kann nur dann vorsätzlich gegen das GG verstoßen, wenn er verfassungsrechtlich verpflichtet ist, materiell verfassungswidrige Gesetze nicht auszufertigen. Gerade diese Frage gilt es aber zu klären.

7. Verpflichtung auf die verfassungsmäßige Ordnung

Die Argumentation mit dem Amtseid und der Präsidentenklage isoliert betrachtet konnte nicht überzeugen. Allerdings müssen Amtseid und Präsidentenklage im Zusammenhang mit Art. 20 III GG betrachtet werden, wonach die Verfassungsorgane an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden sind. Hieraus folgt, dass kein Verfassungsorgan verpflichtet sein kann, Handlungen vorzunehmen, die gegen das GG verstoßen. Für den Bundespräsidenten bedeutet das, dass er nur solche Gesetze auszufertigen braucht, die seiner Auffassung nach im Einklang mit der Verfassung stehen. Andernfalls müsste er sich an einem Verfassungsbruch beteiligen.

Die überwiegende Meinung geht davon aus, dass dem Bundespräsidenten bei offensichtlich verfassungswidrigen Gesetzen ein materielles Prüfungsrecht zusteht (**Evidenzkontrolle**). Es wäre für ihn unzumutbar, sehenden Auges ein verfassungswidriges Gesetz auszufertigen.

Aufgabe 5:

Was bedeutet „wehrhafte Demokratie“? In welchen Vorschriften findet man Ausprägungen dieses Grundsatzes im Grundgesetz?

"Wehrhafte" Demokratie oder "streitbare" Demokratie meint, dass sich der demokratische Staat gegen seine Feinde wehren darf und kann. Die Feinde der Demokratie sollen niemals die Möglichkeit bekommen, die Demokratie abzuschaffen.

Verfassungsfeinde können daher „nicht unter Berufung auf Freiheiten, die das Grundgesetz gewährt, und unter ihrem Schutz die Verfassungsordnung oder den Bestand des Staates gefährden, beeinträchtigen oder zerstören.“

• **Parteienverbot**

Das BVerfG kann eine Partei verbieten, wenn diese

- nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgeht,
- die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden

Der Kernbegriff, das Schutzgut des Art. 21 II GG, ist die freiheitliche demokratische Grundordnung. Sie umfasst „jene zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind“, vor allem

- die Garantie der Menschenwürde (als Ausgangspunkt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung), insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit
 - das Demokratieprinzip (Volksouveränität und Teilhabe am politischen Prozess)
 - die Rechtsstaatlichkeit (Bindung der Staatsgewalt an Gesetze, Schutz der individuellen Freiheit, Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte, staatliches Gewaltmonopol)
- **Grundrechtsverwirkung**
 Verwirkt werden können nur die Grundrechte, die zum Kampf gegen die verfassungsmäßige Ordnung eingesetzt werden können.
 Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Art. 5 I GG), die Lehrfreiheit (Art. 5 III GG), die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG), das Eigentum (Art. 14 GG) oder das Asylrecht (Art. 16a GG) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte (Art. 18 S. 1 GG). Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das BVerfG ausgesprochen (Art. 18 S. 2 GG).

 Die übrigen Grundrechte, z.B. die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG), die Religionsfreiheit (Art. 4 GG) oder gar die Menschenwürde (Art. 1 I GG) können nicht verwirkt werden.
 - **Vereinsverbot**
 Die Voraussetzungen und das Verfahren eines Vereinsverbots sind in den §§ 3 ff. VereinsG geregelt. Ein Verein kann verboten werden, wenn seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet (§ 3 I 1 VereinsG).
 - **Widerstandsrecht**
 Gegen jeden, der es unternimmt, die verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere (staatliche, vor allem gerichtliche) Abhilfe nicht möglich ist (Art. IV GG).
 Das Recht richtet sich gegen einen „Staatsstreich von oben“ und einen „Staatsstreich von unten“ (Revolution).
 Der Sinn des Art. IV GG liegt darin, die Wehrhaftigkeit der Verfassung und die Verantwortung der Bürgerinnen und Bürger für das Gemeinwesen zu unterstreichen.
 - **Nachrichtendienstlicher Verfassungsschutz**
 Der Bund hat zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung drei Nachrichtendienste geschaffen:
 - den Auslandsgeheimdienst „Bundesnachrichtendienst“ (BND)
 - den allein auf die Streitkräfte bezogenen „Militärischen Abschirmdienst“ (MAD) und
 - den Inlandsgeheimdienst „Bundesamt für Verfassungsschutz“ (BfV)
 - **Strafrechtlicher Verfassungsschutz**
 Das Strafrecht enthält mehrere Vorschriften zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung (vgl. z.B. §§ 80 ff., vor allem §§ 84 ff., 105 ff. StGB).

Aufgabe 6:

Welche Konsequenzen inhaltlicher Art sind 1949 bei der Ausarbeitung des Grundgesetzes aus dem Scheitern der Weimarer Verfassung gezogen worden?

Nennen und erläutern Sie vier unterschiedliche Beispiele unter Bezugnahme auf die Weimarer Reichsverfassung und das GG.

Grundgesetz	Weimarer Reichsverfassung
Regelungen zum Schutz der Verfassung (z.B. Art. 18, 20 IV, 93 GG) - insb.: Art. 79 GG: relativ kompliziertes Verfahren Art. 79 III GG: Grenzen in der Ewigkeitsklausel	Schwache Verfassung Art. 76 WRV Relativ einfaches Verfahren keine materiellen Grenzen
Art. 67 GG: konstruktives Misstrauensvotum Abwahl des alten und die Neuwahl des neuen BKanzlers ist EIN Wahlgang → Stabilität, keine regierungslose Zeit	Art. 54 WRV: destruktives Misstrauensvotum Abwahl des alten Reichskanzlers ohne einen Ersatz zu haben → kann zu instabilen Regierungsverhältnissen führen
Art. 38 GG Bundestag als einziges direkt legitimiertes Verfassungsorgan	Art. 41, 22 WRV Reichspräsident und Reichstag - gleichwertig legitimiert - konnten sich gegenseitig abschaffen
Gesetzgebungsnotstand wird vom BPräsidenten erklärt: - auf Antrag der BRegierung - mit Zustimmung des BRates - befristet	Art. 48 WRV: Notverordnungen
Sperrklausel - der Funktionsfähigkeit des Parlaments	
BVerfG als Hüter der Verfassung	Reichspräsident als Hüter der Verfassung
Repräsentative Stellung des Präsidenten	Starke Stellung des Präsidenten
Stärkere Rolle des Bundesrates - darf Gesetzesentwürfe einbringen - Stärkung des Föderalismus	

Quellen:

Böhme, Markus, Staatsorganisationsrecht, 8. Aufl., 2018

Reffken, Thiele, Standardfälle Staatsrecht I, Staatsorganisationsrecht, 12. Aufl. 201